

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1967	Nummer 108
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21250 78420	3. 8. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lebensmittelüberwachung; Probenentnahme	1214
23720	20. 7. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Wohnungsbau für Deutsche aus der SBZ und Aussiedler; Berichterstattung über die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung begünstigter Personen	1210
71290	27. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittestand und Verkehr u. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; Verbesserungsprogramm für den Löschvorgang bei Kokereien	1214

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1214
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 v. 9. 8. 1967	1215
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1967	1215

I.

23720

**Wohnungsbau
für Deutsche aus der SBZ und Aussiedler
Berichterstattung über die endgültige wohnungsmäßige
Unterbringung begünstigter Personen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1967 —
IV C 4 — 9060.1 — 31 — 1352

Mit dem RdErl. v. 2. 8. 1966 (SMBL. NW. 23720) hat der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die Berichterstattung über den Stand des Wohnungsbaues für Zuwanderer und Aussiedler sowie über die endgültige und zumutbare Unterbringung besondere Weisungen erteilt.

1 Es hat sich für mich als notwendig erwiesen, auch eine Übersicht über die endgültige und zumutbare Versorgung der einzelnen begünstigten Personen mit Wohnraum zu erhalten. Insbesondere sollen hierdurch die Aufnahmereserven in den gemeindlichen Zwischenunterkünften jederzeit festgestellt werden können.

Für alle bis einschließlich 31. 12. 1965 den Kreisen bzw. Gemeinden unter Anrechnung auf das Aufnahmesoll vom Durchgangwohnheim Massen zugewiesenen Personen sind den Bewilligungsbehörden Wohnbaumittel bereitgestellt worden. Für diesen Personenkreis entfällt die hier vorgesehene Berichterstattung.

2 Für die seit dem 1. 1. 1966 unter Sollarrechnung zugewiesenen Personen wird folgendes Berichtsverfahren eingeführt:

2.1 Den kreisfreien Städten und Landkreisen wird zur Berichterstattung das in der Anlage 1 aufgeführte und in Abschnitt A vom Durchgangwohnheim Massen ausgefüllte Formblatt in zweifacher Ausfertigung,

bzw. den Landkreisen in dreifacher Ausfertigung übersandt. Jedes Formblatt erhält von mir eine Registriernummer. Zur Arbeitserleichterung werden Einweisungslisten (Anlage 2), in denen die nach Formblatt Abschnitt A aufgeführten Personen bzw. Haushaltsgemeinschaften eingetragen sind, beigelegt.

2.2 Nach der endgültigen wohnungsmäßigen Unterbringung der unter Abschnitt A des Formblattes aufgeführten Personen ist das Formblatt unter Abschnitt B I zu ergänzen und innerhalb von 8 Tagen nach Bezug der Wohnung in einfacher Ausfertigung mir über den Regierungspräsidenten zuzuleiten.

2.3 Aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedene und vom Ersteinweisungskreis nicht mehr unterzubringende Personen sind unter Abschnitt A des Formblattes zu streichen.

Entfällt die wohnungsmäßige Unterbringung aller in Berichtsformblatt genannten Personen, so ist dieses umgehend unter Verwendung des Vordruckes zu berichten.

2.4 Bei mittelbarer Unterbringung von begünstigten Personen in einer Werkwohnung erlischt nach 2 Jahren deren Anspruch auf bevorzugte Unterbringung.

3 2 Jahre nach der Einweisung durch das Durchgangwohnheim Massen ist mir für alle Personen bzw. Haushaltsgemeinschaften, die in diesem Zeitraum nicht mit Wohnraum versorgt werden konnten, unter Angabe der Registriernummer ein Zwischenbericht zu geben. Aus diesem muß ersichtlich sein, aus welchen Gründen die Versorgung mit Wohnraum nicht möglich war und zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung erfolgen wird.

4 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

DURCHGANGSWOHNHEIM MASSEN

LANDESSTELLE FÜR AUFNAHME UND WEITERLEITUNG VON DEUTSCHEN AUS DER SOWJETISCHEN
BESATZUNGSZONE UND AUSSIEDLERN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

A Zugewiesen von Bln / Gießen / Uelzen / Friedland / Nürnberg

über am Zuweisung am:

Aufgenommen am: B / D / E / F / H / Kr.-Haus / Urlaub

Nr. (Id. **)	Name	Vorname	geb. am	Beruf	Rel.	Fam. St.	Abwe- send
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

Einweisung nach Kreis am

....., den 196.....
(Kreisfreie Stadt/Landkreis)*

B

An den

Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reg.-Nr.:

4 Düsseldorf

über den Regierungspräsidenten in

Betr.: Wohnraumversorgung der Deutschen aus der SBZ bzw. Aussiedler;

hier: Bericht über die wohnungsmäßige Unterbringung.

I.) Die unter Abschnitt A genannte(n) Person(en) ist/sind*) am in

..... Nr. endgültig wohnungsmäßig untergebracht worden.**)
 (Straße)

Art der Wohnung: *)

1. Neubau a) Erstbelegung b) Zweitbelegung
2. Altbau
3. Freifinanzierte Wohnung

4. Altenwohnung oder Altenheim
5. Werkwohnung
6. In die Wohnung einer
Haushaltsgemeinschaft aufgenommen.

II.) Die wohnungsmäßige Unterbringung der unter Abschnitt A genannte(n) Person(en) entfällt.

Begründung:

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

**) Aus der Haushaltsgemeinschaft ausgeschiedene und vom Ersteinweisungsbereich nicht mehr wohnungsmäßig zu versorgende Personen, sind unter Abschnitt A zu streichen.

Blatt-Nr.

Kreis-Nr.

Reg.-Bez.

ingsbezirk

[illegible]

21250
78420**Lebensmittelüberwachung****Probenentnahme**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B 5 — 42.00.10 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II C 3 — 3300 Tgb.Nr. 622:67 v. 3. 8. 1967

Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen über die Durchführung der Lebensmittelüberwachung ist die Anzahl der planmäßig zu entnehmenden Proben im allgemeinen so zu bemessen, daß jährlich auf je 1000 Einwohner mindestens 5 Proben von Lebensmitteln und auf je 2000 Einwohner mindestens eine Probe eines Bedarfsgegenstandes zur Untersuchung entnommen werden.

Für die tierärztliche Lebensmitteluntersuchung in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern ist jährlich mindestens eine Milchprobe auf 1000 Einwohner zu entnehmen. Diese Proben sind auf die in Absatz 1 genannten Proben nicht anzurechnen. Im übrigen sind für die tierärztlichen Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft — wie bisher — in Verdachtsfällen Proben zu entnehmen.

Die zur Weinkontrolle nach den Grundsätzen über die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (RGBl. I S. 801) entnommenen Proben sind ebenfalls nicht auf die planmäßigen Proben, die im Rahmen der Durchführung des Lebensmittelgesetzes zu entnehmen sind, anzurechnen.

— MBl. NW. 1967 S. 1214.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft**Verbesserungsprogramm für den Löschvorgang bei Kokereien**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 04:38:67 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8856.6 — v. 27. 7. 1967

Da die Nachbarschaft durch die Kokereien häufig belästigt wird, war mit Gem. RdErl. v. 12. 2. 1965 (SMBl. NW. 71290) ein Verbesserungsprogramm für den Füllvorgang bei den Kokereien angeordnet worden.

In den letzten Jahren wurden auch Verfahren zur Verminderung des Staubauswurfes beim Löschen von Koks entwickelt. Der Stand der Technik ist in der VDI-Richtlinie 2303 — Ausgabe November 1966 — dargestellt.

Ausgehend von der Erwägung, daß zum Schutze der Nachbarschaft alle Emissionen der Kokereien vermindert werden müssen, ist nunmehr in Ergänzung des bereits laufenden Verbesserungsprogramms ein Verbesserungsprogramm für den Löschvorgang bei den Kokereien in Angriff zu nehmen.

Wegen der Durchführung des Verbesserungsprogramms wird auf Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 21. 9. 1964 (SMBl. NW. 7130) betreffend Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — hingewiesen.

Berichte über den Stand des Verbesserungsprogramms für den Löschvorgang bei den Kokereien sind von den Oberbergämtern dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und von den in Betracht kommenden Regierungspräsidenten dem Arbeits- und Sozialminister zum 15. 2. 1968 vorzulegen.

An die Oberbergämter,
Regierungspräsidenten,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1967 S. 1214.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. B. Maué
zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in
Münster i. Westf.

— MBl. NW. 1967 S. 1214.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 32 v. 9. 8. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten!)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	25. 7. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen	136
2180	25. 7. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz	136
600	24. 7. 1967	Verordnung über die Aufhebung der Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Körperschaften für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Fahrzeuge aus dem Landkreis Köln	136
7111	20. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung	137
7129	25. 7. 1967	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen)	137
7129	25. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen)	137
77 2120		Berichtigung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems vom 20. Juni 1967 (GV. NW. S. 103)	138

— MBl. NW. 1967 S. 1215.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 15 v. 1. 8. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten!)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. ZPO §§ 104, 417, 418, 750, 798; BRAGeO § 19. — Die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der von Amts wegen zuzustellen und zugestellt worden ist, braucht dem Vollstreckungsorgan nicht durch Zustellungsurkunde nachgewiesen zu werden; dazu reicht die auf dem Titel vermerkte amtliche Bescheinigung aus. OLG Hamm vom 19. Januar 1967 — 15 W 441/66	186
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	169	3. ZPO § 903. — Die Vorschrift des § 903 ZPO 2. Alternative (Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses) läßt sich bei einem selbständigen Schuldner auf den Wechsel seines Auftragsbestandes weder unmittelbar noch entsprechend anwenden. AG Köln vom 13. April 1966 — 81 M 1745/66	187
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	173	Strafrecht	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes	177	RBerMG Art. 1 §§ 1, 7, 8. — Wer als Funktionär oder Angestellter einer auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigung oder Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewährt, bedarf dazu nicht der Erlaubnis der zuständigen Behörde. — Übernimmt er in der Rechtsangelegenheit eines Mitglieds dessen Korrespondenz mit Gerichten, Behörden oder anderen Stellen, braucht er als Repräsentant der Vereinigung und als Verfasser der Schreiben nicht hervortreten. Er darf diese auch vom Mitglied unterschreiben lassen und mit dessen Absender versehen. OLG Köln vom 29. November 1966 — Ss 416/66	187
Ausbildungsordnung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes	181		
Dienstliche Beurteilungen	182		
Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften aus den Büchereien der Justizbehörden (ohne Gefangenenbüchereien)	183		
Hinweise auf Rundverfügungen	183		
Personalnachrichten	184		
Gesetzgebungsübersicht	185		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 823; Anl. z. StVO A III Abs. 2 S. 1. — Zur Frage einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch unzureichende Beschilderung einer Umleitung. OLG Köln vom 13. Dezember 1966 — 4 U 47/66	186		

— MBl. NW. 1967 S. 1215.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.